

Alternative Prozessbeendigung im Zivilprozess

Klagerücknahme, §269 ZPO¹

- einseitige Prozesshandlung des Klägers, d. h. durch den Kläger auf Antrag (der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn er einwilligen muss, Abs.2 S.3)
- Der Kläger bringt zum Ausdruck, dass er sein Gesuch zur Gewährung von Rechtsschutz durch das Gericht zurückzieht, nicht aber, dass das geltend gemachte Recht nicht existiere bzw. der Anspruch nicht bestünde
- daher ist spätere Geltendmachung in derselben Sache möglich (x Klageverzicht)
- bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils möglich, also auch noch in der Rechtsmittelinstanz
- ab der mündlichen Verhandlung (§137) ist dann aber die Einwilligung des Beklagten erforderlich; der Kläger könnte dabei aber keinen Antrag stellen und somit in die Säumnis flüchten
- Kostentragung: grundsätzlich Kläger, aber unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen des Gerichts, §269 III

Prozessvergleich

- Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen **Nachgebens** beseitigt wird (legaldefiniert in § 779 BGB; d. h. aber auch, dass es kein völliges Obsiegen einer Partei in einem Vergleich geben darf)
- Doppelnatur: damit ist ein Prozessvergleich Prozesshandlung UND (materielles) Rechtsgeschäft (h. M.)
- der übereinstimmende Wille beider Parteien ist also erforderlich
- in mündlicher Verhandlung mit richterlichem Protokoll, §§160 III Nr.1, V, 161ff.; eine fehlerhafte Protokollierung führt zur Unwirksamkeit des Prozessvergleichs
- oder schriftlich
- er **beendet** den Prozess und ist zugleich **Vollstreckungstitel**, §794 I Nr.1 (x außergerichtlicher Vergleich)
- Teilvergleiche sind ebenso möglich
- er kann sich auch auf Rechtsverhältnisse erstrecken, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind
- er ist nicht bedingungsfeindlich (in der Praxis oft mit Widerrufsvorbehalt vereinbart)
- er entfaltet aber keine Rechtskraft, d. h. eine erneute Klage in derselben Sache wäre grds. unzulässig
- Kostentragung entweder im Vergleich vereinbart oder Aufhebung gegeneinander, §98; oder Kostenentscheid bleibt der Entscheidung des Gerichts

¹ Alle folgenden nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.

vorbehalten (Antrag erforderlich, sog. „negative Kostenregelung“, Tenor: *Der Rechtsstreit ist durch Vergleich erledigt. Die Kosten...gem. §91a*)

- bei Unwirksamkeit des Prozessvergleichs: Antrag einer Partei, die mündliche Verhandlung fortzusetzen (bei gelichtzeitiger Rüge² des Vergleichs; ganz h. M.), da Rechtsstreit nicht beendet ist (bei formellen Gründen) oder materielle und prozessuale Unwirksamkeit eintritt (bei materiell-rechtlichen Gründen)

Erledigung der Hauptsache

- übereinstimmende Erledigungserklärung von Kläger und Beklagtem (beiderseitig)
 - Erklärung des Klägers ausdrücklich oder konkludent
 - entweder ausdrückliche Zustimmung oder kein Widerspruch des Beklagten (Notfrist von zwei Wochen)
 - über die Hauptsache wird dann nicht mehr entschieden
 - Kostentragung: nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes³ gemäß §91a durch Beschluss (mit Begründung, da Beschwerdemöglichkeit dagegen, §91a II)
 - Folge: Rechtshängigkeit endet, damit die auch Hemmung der Verjährung
 - Erledigung zwischen Entscheidung und Rechtskraft: analog §269 III 1, Urteil wird wirkungslos
- einseitige Erledigungserklärung des Klägers
 - Antrag = Klageänderung auf Feststellung, dass die Klage erledigt ist (in Prozessgeschichte erwähnen!)
 - erledigendes Ereignis muss nach der Rechtshängigkeit eintreten
 - Kostentragung: nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, §§91, 264 Nr.2 (§91a regelt beiderseitige Erledigungserklärung) durch Urteil (Feststellungsurteil)
 - Lag das erledigende Ereignis zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit, kann die Erledigung nicht durch Urteil festgestellt werden, da nie eine Hauptsache vorgelegen hat; daher also erst nach Rechtshängigkeit zulässig; zudem: §269 III 3 → Kosten wie in §91a
 - in Entscheidung: Ausführungen zur Zulässigkeit, dass keine Klageänderung möglich war (§264 Nr.2) sowie zur Zulässigkeit der Feststellungsklage und das besondere Feststellungsinteresse
 - „Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.“ (kann durch Versäumnisurteil festgestellt werden)
- nach Klageerhebung (Rechtshängigkeit)

² Es wird Feststellung beantragt, dass der Prozess beendet ist. -oder- Es wird Feststellung beantragt, dass der Vergleich unwirksam ist und zudem der Antrag aus der Klage gestellt (Leistung oder Abweisung; die jeweils andere Partei).

³ Wie hätte das Gericht zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung entschieden, wenn nicht für erledigt erklärt worden wäre?

- Ob eine tatsächliche Erledigung vorliegt, ist nicht zu prüfen!
- Klage in selber Sache zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich
- Teilerledigungserklärungen sind ebenso zulässig
 - dieser Teil ist im Tenor der Hauptsache nicht mehr zu nennen
 - allerdings bleibt die gesamte Klageforderung rechtshängig, weshalb auch dieser Teil im Tatbestand genannt werden muss (im Punkt der *Prozessgeschichte* dann kenntlich machen)
 - Kosten: Gesamtkostenentscheidung, keine getrennte Entscheidung

Ruhen des Verfahrens, §251

- auf Antrag beider Parteien
- oder beide Parteien verhandeln nicht
- Folge: tatsächlicher Stillstand des Verfahrens
- Verfahren ist durch einfachen Schriftsatz wieder aufrufbar